

# Merkblatt für den Bezug von Asylfürsorge

Asylsuchende (N), vorläufig aufgenommene Personen (F Ausländer/in-  
nen), Schutzbedürftige (S) und Nothilfe

Gemeindeverwaltung  
Soziales

Sozialdienst  
Chüngengass 6  
8805 Richterswil  
044 787 12 70  
sozialdienst@richterswil.ch

richterswil

## Rechte und Pflichten

Die nachfolgend erwähnten Artikel des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), Asylgesetzes (AsylG) und Asylfürsorgeverordnung (AfV) bilden die Grundlage für die gegenseitige Rechtsbeziehung. Das Unterstützungsgesuch bildet daher die Grundlage für eine Hilfe der Sozialabteilung der Gemeinde Richterswil. In der Regel muss das Gesuch um finanzielle Unterstützung mit einer Deklaration der Einkommens- und Vermögenswerte vor der Leistung des Sozialdienstes unterschrieben vorliegen. Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen haben sich persönlich auszuweisen und zu bescheinigen, dass sie auf die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen und die Pflichten und Rechte hingewiesen worden sind.

## Rechte der gesuchstellenden Person

Unterzeichnete Unterstützungsanträge müssen auf Wunsch schriftlich beantwortet werden. Ablehnende Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ablehnende Unterstützungsentscheide können innert 30 Tagen nach Zustellung/Erhalt mit Einsprache an die erwähnte Einspracheinstanz weitergezogen werden.

Unterstützte Personen haben gestützt auf das Datenschutzgesetz das Recht, Einsicht über die über sie gespeicherten Daten zu nehmen.

Die Angaben der unterstützten Person sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialabteilung Richterswil dürfen jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss Sozialhilfegesetz und Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger notwendig und geeignet sind.

## Pflichten der gesuchstellenden Person

Gemäss Art. 86 AIG regeln die die Kantone die Festsetzung und die Ausrichtung der Sozialhilfe und die Art. 80a-84 AsylG sind ebenfalls für vorläufig aufgenommene Personen anwendbar.

Bei nicht einhalten der **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, fehlender Minderung der Bedürftigkeit**, oder bei **missbräuchlichem Leistungsbezug** gelten folgende Regelungen zur Einschränkung der Sozialhilfe der gesuchstellenden Person (vgl. Art. 83 AsylG).

Sozialhilfeleistungen oder reduzierte Leistungen nach Artikel 82 Absatz 3 sind ganz oder teilweise abzulehnen, zu kürzen oder zu entziehen, wenn die begünstigte Person:

- a. sie durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt oder zu erwirken versucht hat;
- b. sich weigert, der zuständigen Stelle über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen, oder sie nicht ermächtigt, Auskünfte einzuholen;
- c. wesentliche Änderungen ihrer Verhältnisse nicht meldet;
- d. es offensichtlich unterlässt, ihre Lage zu verbessern, namentlich wenn sie eine ihr zugewiesene zumutbare Arbeit oder Unterkunft nicht annimmt;
- e. ohne Absprache mit der zuständigen Stelle ein Arbeits- oder Mietverhältnis auflöst oder dessen Auflösung verschuldet und damit ihre Lage verschlechtert;
- f. die Sozialhilfeleistungen missbräuchlich verwendet;
- g. sich trotz der Androhung des Entzuges von Sozialhilfeleistungen nicht an die Anordnung der zuständigen Stelle hält;

- h. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
- i. strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist;
- j. ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft grob verletzt, insbesondere ihre Identität nicht preisgibt;
- k. den Anordnungen von Mitarbeitenden des Verfahrens oder der Unterbringungseinrichtungen nicht Folge leistet und dadurch Ordnung und Sicherheit gefährdet.

<sup>2</sup> Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Der zurückzuerstattende Betrag kann namentlich von künftigen Sozialhilfeleistungen abgezogen werden. Der Kanton setzt den Rückerstattungsanspruch durch. Artikel 85 Absatz 3 ist anwendbar.

### **Rückerstattungspflicht**

<sup>1</sup> Soweit zumutbar, sind die Sozialhilfe-, Nothilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Der Bund macht seinen Rückerstattungsanspruch über eine Sonderabgabe auf Vermögenswerten (Art. 86) geltend.

<sup>3</sup> Der Rückerstattungsanspruch des Bundes verjährt drei Jahre, nachdem die zuständige Behörde davon Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung.<sup>220</sup> Auf Rückerstattungsforderungen wird kein Zins erhoben.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch der Kantone richtet sich nach kantonalem Recht.

### **Allgemeine Informationen**

Allfällige Kosten für Zahnbehandlungen, Therapien, Anschaffungen, etc. sind dem zuständigen Asylbetreuer der Abteilung Soziales Richterswil vor Behandlungsbeginn, Kauf oder Vertragsabschluss zu melden. Verspätet eingereichte Rechnungen oder Kostengutsprachen können abgelehnt werden. Für Gesundheitskosten gelten die Bestimmungen des kantonalen Sozialamtes Zürich (KSA).

In den Kollektivunterkünften sind die Hausordnung und Regeln einzuhalten.

***Ich bestätige eine gleichlautende Kopie dieses Merkblattes erhalten zu haben. Das Merkblatt wurde mir erklärt, ich habe den Inhalt verstanden.***

Richterswil, .....

.....  
Gesuchsteller/-in

.....  
Ehepartner/-in bzw. Lebenspartner/-in